Jugendordnung

§ 1 Zugehörigkeit

Die jugendlichen Mitglieder des Reitvereins Königsbrunn e.V, Gut Fohlenhof genannt, bilden die "Reiterjugend" (RJ). Sie wird von den "Junioren" und den "Jungen Reitern" gem. § 17 Ziffer 2.1 und 2.2. der Leistungsprüfungsordnung (LPO) des Reit- und Fahrvereins gebildet. Zusätzlich gehören alle jungen Menschen bis unter 27 Jahre, die Vereinsmitglied sind, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter zur Vereinsjugend.

§ 2 Aufgaben der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend erfüllt ihre Aufgaben unter Beachtung der Satzung und Ordnung des Vereins. Sie trägt zur Erreichung des Vereinswecks bei und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung der sportlichen Jugendarbeit und die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis unter 27 Jahre) und deren Mitbestimmungen und Mitgestaltung
- Interessenvertretung gegenüber der "Kreisjugend", der Sportjugend im Kreissportbund, der Reiterjugend des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine, der deutschen Reiterjugend der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung), den Behörden und der Öffentlichkeit Als Mitglieder der "Kreisreiterjugend" und der Sportjugend im Kreissportbund bekennt sich die Reiterjugend zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie ist religiös und parteipolitisch neutral, unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaats.

Die "Reiterjugend" führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 3 Organe

Die Organe der "Reiterjugend" sind

- der RV Jugendtag
- die RV Jugendleitung

§ 4 RV- Jugendtag

Es werden ordentliche und außerordentliche RV - Jugendtage unterschieden. Sie sind das oberste Organ der RJ.

Mitglieder sind ordentliche Mitglieder des RV und die Mitglieder der RV-Jugendleitung. Der ordentliche RV-Jugendtag findet jedes Jahr statt. Die Sitzung wird von der RV-Jugendleitung 14 Tage vorher, unter Beifügung der Tagesordnung und evtl. Anträge, schriftlich einberufen. Der RV-Jugendtag wird beschlussfähig, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Teilnehmer anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Stimmübertragung ist nicht möglich).

Ein außerordentlicher RV-Jugendtag ist auf Antrag 1/3 der Jugendlichen laut § 1 oder nach Bedarf durch die RV-Jugendleitung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

Aufgaben des RV-Jugendtages sind insbesondere:

- Vorschlag der RV-Jugendleitung, sonstige Wahlen
- Wahlberechtigung innerhalb der Hauptversammlung für die Jugendleitung
- Entgegennahme der Berichte der RV-Jugendleitung
- Entlastung der RV-Jugendleitung

§ 5 Vorschlag der RV-Jugendleitung

Der RV-Jugendwart wird vom RV-Jugendtag vorgeschlagen und dann von der Hauptversammlung des RV gewählt. Er ist ordentliches Mitglied der Vorstandschaft mit vollem Stimmrecht.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur in der Hauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.